Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3884

20. 01. 89

Sachgebiet 820

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Frau Beck-Oberdorf und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/597 —

Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung empfängnisverhütender Mittel durch die Krankenkassen

A. Problem

Nach Ansicht der Gesetzesinitiatoren ist der rechtliche Anspruch auf kostenfreien Erhalt von empfängnisverhütenden Mitteln bisher ansatzweise nur in der Sozialhilfe verwirklicht und es besteht entgegen der Leitbildfunktion aus § 1 des Sozialgesetzbuchs (SGB I), der die gleiche Voraussetzung für die freie Entfaltung der Persönlichkeit — insbesondere auch für junge Leute — festschreibt, kein individueller Anspruch auf kostenfreien Erhalt dieser Mittel.

B. Lösung

Nach Ansicht der Ausschußmehrheit ist die in dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Finanzierung empfängnisverhütender Mittel keine genuine Aufgabe der gesetzlichen Krankenversicherung; infolgedessen ist der Antrag abzulehnen.

Mehrheitsentscheidung

C. Alternativen

Die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN votierten für die Annahme des Gesetzentwurfs, wobei mit einer zusätzlichen Kostenbelastung der Krankenkassen in Höhe von ca. 600 Mio. DM jährlich zu rechnen sei.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/597 — abzulehnen.

Bonn, den 17. Januar 1989

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Egert	**Haack (Extertal)**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Haack (Extertal)

I.

Der Gesetzentwurf wurde in der 49. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. Dezember 1987 dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und dem Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit zur Mitberatung sowie dem Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen.

In seiner Stellungnahme vom 18. Mai 1988 teilte der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit mit, daß er mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN den Gesetzentwurf abgelehnt habe. Der Haushaltsausschuß wird seinen Bericht gemäß § 96 GO gesondert vorlegen.

In seiner 29. Sitzung am 20. April 1988 hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung die Beratungen aufgenommen. In seiner 44. Sitzung am 19. September 1988 hat der Ausschuß mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs beschlossen.

II.

Der Gesetzentwurf greift eine Forderung der Gesellschaft für Sexualberatung und Familienplanung, Pro Familia, auf, die besagt, daß Verhütungsmittel ein unverzichtbarer Bestandteil der Gesundheitsfürsorge seien und daher in den Leistungskatalog der Krankenversicherung aufzunehmen seien. Wenngleich sich die Antragsteller bewußt sind, daß nicht alle Verhütungsmittel gleichermaßen gesundheitlich unbedenklich seien, so seien sie doch unterschiedslos von den Krankenkassen zu erstatten, denn im Interesse einer selbstbestimmten Sexualität könne es nicht Aufgabe des Gesetzgebers sein, den Menschen die jeweils individuell zu treffende Entscheidung für oder gegen ein Verhütungsmittel abzunehmen.

Im einzelnen sieht der Gesetzentwurf eine Änderung von § 200e RVO vor, indem die Versicherten nicht lediglich Anspruch auf die Verordnung empfängnisverhütender Mittel, sondern auf Versorgung mit ihnen haben sollen. Dabei erstreckt sich der Begriff empfängnisregelnde Mittel auf alle wissenschaftlich anerkannten Methoden der Empfängnisregelung, die sich auf beide Partner beziehen. Ferner soll § 368 Abs. 2 Satz 2 RVO um die Verordnung von empfängnisverhütenden Mitteln als kassenärztliche Versorgungsleistung erweitert werden.

III.

Bei den Ausschußberatungen führten die Mitglieder der antragstellenden Fraktion DIE GRÜNEN aus, Sexualität sei ein normales Phänomen des Erwachsenenlebens, mit dem die Notwendigkeit der Verhütung gekoppelt sei, die deshalb Element des Leistungskataloges der Krankenkassen werden müsse. Gerade die AOK bezeichne sich seit kurzem als Gesundheitskasse, und Sexualität sei nun einmal Teil eines umfassenden Gesundheitsbegriffes. Schon der bestehende Leistungskatalog enthalte Erstattungstatbestände wie die Schwangerschaft und Geburt, die im herkömmlichen Sinne auch keine Krankheit seien. Die gesetzliche Krankenversicherung finanziere schon heute Leistungen, die in den Bereich der Gesundheitsvorsorge gehörten, und daher stelle sich die Frage, warum Verhütungsmittel nicht auch zur Vorsorge gehören sollten.

Wegen knapper finanzieller Ressourcen des einzelnen dürfe es nicht zu ungewollten Schwangerschaften kommen. Verhütungsmittel seien teuer und für ärmere Haushalte nahezu unerschwinglich. Vor allem bei Jugendlichen bestehe ein Zusammenhang zwischen ungewollten Schwangerschaften und finanziellen Problemen. Die finanzielle Belastbarkeit der Krankenkassen sei kein einsichtiges Argument gegen den Antrag. Eine mögliche Staffelung der Leistungen entsprechend den Einkommen der Versicherten komme hier ebensowenig in Betracht wie bei allen anderen Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Schätzung der Mehrbelastung der Kassen in Höhe von 600 Mio. DM jährlich beruhe auf der Annahme, daß ein großer Teil der Verhütungsmittel weiterhin privat gekauft werde. Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP meinten, vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Bemühungen, die Kosten der gesetzlichen Krankenversicherung zu dämpfen, könne man nicht gleichzeitig eine zusätzliche Kostenbelastung in Höhe von 600 Mio. DM jährlich in Betracht ziehen. Die zusätzliche Kostenbelastung allein sei gleichwohl kein hinreichendes Argument gegen den Antrag. In anderen Ländern habe man mit der Finanzierung der Verhütungsmittel durch die Krankenkassen keine guten Erfahrungen gemacht. Die Schwangerschaftsabbrüche seien nicht signifikant zurückgegangen. Zu bedenken sei auch, daß für Sozialhilfeempfängerinnen, die die Verhütungsmittel nicht bezahlen können, diese schon heute übernommen würden. Nicht von der Hand zu weisen sei auch die Gefahr einer allgemeinen Langzeitmedikamentation. Außerdem werde die Verhütung wieder voll in den Verantwortungsbereich der Frau übertragen.

Zu beachten sei auch, daß ein Versicherungssystem seiner Anlage nach die Wechselfälle des Lebens und nicht die Dinge des täglichen Bedarfs versichern sollte. Durch die Einkommensabhängigkeit der Beiträge würden in der gesetzlichen Krankenversiche-

rung ohnehin einkommensgestaffelte Leistungen gewährt. Für die Anwendung empfängnisverhütender Mittel seien nicht so sehr deren Kosten maßgeblich, sondern vielmehr der Kenntnisstand über zuverlässige Verhütungsmittel.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD hoben hervor, Verhütungsmaßnahmen seien keine ideologischen, sondern ganz pragmatische Angelegenheiten. Die damit zusammenhängenden Fragen seien im Rahmen der Ehe- und Familienberatung zu behandeln, über deren finanzielle Ausstattung nachzudenken sei. Mit dem Ansatz des Gesetzentwurfes stimme man zwar überein, jedoch sehe man keine Möglichkeit der Finanzierung durch die gesetzliche Krankenversicherung.

Der Kostenansatz von 600 Mio. DM stimme nicht mit den Ergebnissen der von der Medizinisch-pharmazeutischen Studiengesellschaft vorgelegten Untersuchung überein, die für 1987 allein für orale Verhütungsmittel einen Umsatz von 800 Mio. DM ermittelt habe. Der jährliche Gesamtumsatz an allen Verhütungsmitteln belaufe sich auf ca. 1,1 Mrd. DM. Es passe nicht zu der gegenwärtigen Diskussion über die Strukturreform der gesetzlichen Krankenversicherung, dieser derartig hohe zusätzliche Belastungen aufzubürden. Im übrigen sei diese Problematik im Zusammenhang mit dem Beratungsgesetz zu erörtern. Auf jeden Fall seien die Leistungen in diesem Bereich in Abhängigkeit von dem Einkommen der Begünstigten zu gewähren.

Bonn, den 17. Januar 1989

Haack (Extertal)

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333